

Die Gewaltförmigkeit der Argumente

In der Weimarer Republik wurde quer durch die politischen Lager eine Debatte über Eugenik geführt, die sich durch ihre wohlfahrtsorientierte Ausrichtung auszeichnete. Gefordert wurden Sterilisationen, Eheverbote und Asylierung sogenannter „Minderwertiger“. Auch die bürgerlich-gemäßigte Frauenbewegung bezog sich positiv auf eugenisches Gedankengut. Von Ulrike Manz

Mit uns nicht zu machen:
*Minderwertiger Nachwuchs
und andere asoziale Elemente*



Die Geschichte der Sozialen Arbeit ist auch eine Geschichte der Kategorisierungen von Menschen. Wem geholfen werden soll, wer genau der Hilfe bedarf und wie sich aus der Konstruktion spezifischer Zielgruppen bestimmte Maßnahmen herleiten lassen, sind die grundlegenden Fragen sozialarbeiterischen Handelns. Insofern kann man sagen, dass das Unterscheiden und Differenz-Herstellen zwischen Menschen zu den konstituierenden Merkmalen Sozialer Arbeit gehört. Dieser grundlegende Zusammenhang zwischen Sozialer Arbeit und Kategorisierungen folgt dabei historisch spezifischen Erklärungsmustern: welche Personen unterstützungsbedürftig sind und welche nicht, welche Kriterien hier angelegt werden, ist jeweils konkret historisch situiert.

Auch eugenische Differenzierungen und Deutungsmuster wurden zur Kategorisierung von Menschen in der Sozialen Arbeit herangezogen. Eugenik ist ganz allgemein eine auf Francis Galton (1822-1911) zurückgehende Gesellschaftstheorie und politische Strategie, die zum Ziel hat, die „gesundheitliche Qualität“ kommender Generationen zu beeinflussen. Dies wird angestrebt einerseits über Maßnahmen der sogenannten „positiven Eugenik“, die die Nachkommenschaft bestimmter, ausgewählter Personen fördern sollen, sowie andererseits über die Maßnahmen der „negativen Eugenik“, die die Verhinderung von Geburten der als „minderwertig“ stigmatisierten Menschen zum Ziel haben. Da es sich bei der Eugenik um eine seit nunmehr fast 200 Jahren währende Gesellschaftstheorie und politische Strategie handelt, muss die Frage nach der Bedeutung eugenischer Differenzierungen und Deutungsmuster in der Sozialen Arbeit zeitlich eingegrenzt werden. So konzentriere ich mich auf die Debatten der bürgerlichen Frauenbewegung zu Fragen der Sozialen Arbeit während der Weimarer Republik in den 1920er Jahren. Diese Auswahl eröffnet die Möglichkeit, über die historisch spezifische Analyse den Blick für gegenwärtige Problemfelder zu schärfen. Denn zum einen fand die eugenische Debatte in den 1920er Jahren im Kontext eines wohlfahrtsstaatlichen und demokratischen politischen Systems statt und ist somit nicht auf die historische Phase des Nationalsozialismus zu reduzieren. Zum zweiten ermöglicht gerade die Untersuchung von Emanzipationsbewegungen ein Verständnis für die Anschlussstellen zwischen emanzipativem und eugenischem Gedankengut – und damit auch deren kritische Reflexion.

Eugenik in *Die Frau*

Die Gesellschaftstheorie der Eugenik wurde in den 1920er Jahren in Deutschland anhand verschiedener Themenbereiche wie Sterilisation, Eheverbot und Asylisierung sogenannter „Minderwertiger“ diskutiert. Virulent wurde die Eugenik als politisches Programm vor allem in Verbindung mit der Sozialen Frage. So verbanden die Eugeniker die biologische Reduktion des Menschen auf sein „Erbgut“ mit der ökonomischen Reduktion auf seine „Leistungen“. Die Frage „Was kosten die Minderwertigen den Staat?“ führte zu Überlegungen, wie das eugenische Auslesedenken mit den Kostenkalkulationen im sozialen Bereich verknüpft werden könnte. Kennzeichnend für diese Debatte in der Weimarer Zeit ist dabei ihre wohlfahrtsorientierte Ausrichtung sowie die breite Beteiligung politisch disparater Gruppen.

Auch die bürgerlich-gemäßigte Frauenbewegung beteiligte sich an diesen Debatten im Kontext sozialpolitischer Fragestellungen. Organisiert in einem großen Dachverband, dem Bund Deutscher Frauenvereine (BDF), zählte diese Strömung der Frauenbewegung zwischen 300000 und einer Million Mitglieder während der Weimarer Republik und gilt damit als eine der größten sozialen Bewegungen dieser Zeit. Neben Regional- und Bundesversammlungen, verschiedenen Ausschüssen und Arbeitsgruppen war es vor allem die Zeitschrift *Die Frau*, in der über die Entwicklung und Etablierung der sozialen Arbeit aus frauenpolitischer Perspektive diskutiert wurde. Die Zeitschrift erschien über den Zeitraum von 1893 bis 1944 einmal monatlich und umfasste während der Weimarer Republik etwa 60 Seiten, die Höhe der Auflage schwankte zwischen 3.000 und 8.000 Stück. Die Analyse der Zeitschrift *Die Frau* ergab ein komplexes Zusammenspiel zwischen sozialpolitischen, frauenpolitischen und eugenischen Argumentationslinien, das die Debatte um das sogenannte „Bewahrungsgesetz“ exemplarisch illustriert.

Hilfe für die „Unheilbaren“

Bei dem „Bewahrungsgesetz“ handelte es sich um ein in den 1920er Jahren vielfach diskutiertes sozialpolitisches Gesetzesvorhaben, das zum Ziel hatte, die Aussonderung und unbefristete Einschließung sogenannter „unerziehbarer“ Personen in Heimen und Arbeitskolonien zu ermöglichen. Wesentlicher Auseinandersetzungspunkt innerhalb der Debatte um dieses Gesetz bildete die Frage, wer genau dessen Zielgruppe bildete, ging es doch gerade um Menschen, die als sozial auffällig galten, ohne dass sie

Die Frauenbewegung lässt sich während der Weimarer Republik grob in zwei Strömungen unterteilen: die proletarische und die bürgerliche Frauenbewegung. Letztere unterteilte sich anhand von unterschiedlichen Organisationen wiederum in die sogenannten „Radikalen“ und die bürgerlich-gemäßigten Frauen. Meine Aufmerksamkeit richtet sich auf die gemäßigte Strömung der bürgerlichen Frauenbewegung.

bisher straffällig geworden waren. Das Recht konnte hier nicht als Instrument der Kategorisierung wirksam werden und so konzentrierte sich die Debatte vor allem auf die Frage nach der Definition der „Bewahrungsbedürftigen“. Auch in der Zeitschrift *Die Frau* wird die Debatte um ein „Bewahrungsgesetz“ geführt, das seitens des BDF in den Jahren 1920 bis 1933 durchgängig befürwortet wurde. Eugenische Argumente finden sich dabei vor allem in der Definition der Betroffenen als „nicht heilbar“ sowie in der Betonung des Gemeinschaftsschutzes versus Selbstschutz.

Wer sind die „Bewahrungsbedürftigen“?

Als allgemeines Kriterium für die „Bewahrungsbedürftigen“ galt in der Debatte die sogenannte „Verwahrlosung“, eine unspezifische Charakterisierung sozial unerwünschten Verhaltens. Die eugenische Wendung der „Verwahrlosung“ erfolgte über die Zurückführung dieses sozialen Verhaltens auf eine negative „Veranlagung“. In der Zeitschrift *Die Frau* wird dieser Zusammenhang häufig erwähnt. Das eugenische Konstrukt einer „Veranlagung“ zu sozialem Verhalten, einer über das Erbgut bestimmten sozialen Handlungsweise, ist die dort mit Abstand am häufigsten verwendete Begründung für „Verwahrlosung“.

„Es handelt sich um die sogenannten ‚asozialen Elemente‘, die infolge ihrer physischen und psychischen Veranlagung nicht imstande sind ein geordnetes Leben zu führen.“ (Anna Pappritz, 1925)

„[...] alle Verwahrlosten und Verwahrlosenden, die durch ihre Veranlagung hemmungslos zu asozialem Verhalten geführt werden [...]“ (unbekannte Verfasserin, 1925)

Die Zitate machen deutlich, dass die Idee der „Veranlagung“ ein bestimmtes, als asozial stigmatisiertes Verhalten als unveränderbar fest schreibt. Damit liefert das Konzept der „Veranlagung“ das entscheidende Argument für den dauerhaften Wegschluss „verwahrloster“ Personen: aufgrund ihrer Veranlagung haben diese Personen nur ganz bestimmte Handlungsoptionen und jegliche pädagogischen Bemühungen sind hier von vorneherein zum Scheitern verurteilt. Doch um welches soziale Verhalten handelt es sich hier, wen genau haben die Autorinnen im Blick? Eine genauere Analyse der Zeitschrift

macht deutlich, dass es hier vor allem um Prostituierte geht, diese stehen im Fokus der Bewahrungsdiskussion. Das Ausüben der Prostitution wird auf eine „Veranlagung“ zur Prostitution zurückgeführt. Allerdings wird diese nicht linear verstanden im Sinne einer unausweichlichen Vererbung, sondern vielmehr im Sinne einer „Disposition“, wie es im folgenden Zitat der Biologin Gertraud Haase-Bessell zum Ausdruck kommt:

„Wohl baut sich die Existenz der Prostituierten mindestens zu 50% auf erblicher Anlage auf, aber das ist noch keine Anlage zur Prostitution an sich, sondern ein viel allgemeinerer psychischer Defekt. Es handelt sich um eine moralische Schwäche, oft gepaart mit einem Drang zum Schweifen, zum Zusammenhanglosen, nicht durch den Willen vorgeschriebenen, ohne daß ein besonders starker sexueller Trieb vorhanden sein muß. Das eigentliche Gegenstück ist vielmehr der Vagabund. Darum wird man eine Prostituierte auch so selten ‚retten‘ können!“

Nach dieser Definition leidet ein Teil der Prostituierten an einem „allgemeinen psychischen Defekt“, der nicht unbedingt in der Prostitution enden muss. Dieser kann aber „jederzeit durch ein schädigendes Moment ausgelöst werden“, wie es eine namentlich unbekannte Autorin der *Frau* 1925 ausdrückte. Diese Lesart von Veranlagung ermöglicht es einerseits,

sozialreformerische Ansätze im Sinne vorbeugender Maßnahmen zu befürworten, damit diese „Disposition“ erst gar nicht zum Tragen kommt. Andererseits, wenn die Umwelt ungünstig ist und die „Veranlagung“ durchschlägt, kann man eine Prostituierte selten „retten“

und ihr dauerhafter Einschluss scheint gerechtfertigt. Mit Hilfe dieser spezifischen Verknüpfung eugenischer und sozialreformerischer Ansätze konnte somit das Scheitern der Sozialen Arbeit auf die negative „Veranlagung“ der Prostituierten zurückgeführt werden, während gleichzeitig an einem Ausbau der Sozialen Arbeit festgehalten werden konnte. So wurden die Grenzen der Fürsorge erklärbar, ohne dass ihr Konzept in Frage gestellt werden musste.

„Die Prostituierte“ als „gehetzes Wild“

Das „Bewahrungsgesetz“ hatte sowohl zum Ziel, die Betroffenen vor sich selbst zu schützen, als auch die „Gemeinschaft“ vor den „Verwahrlosten“. In den Texten der bürgerlich-gemäßigten Frauenbe-

Im Fokus der Bewahrungsdiskussion stehen vor allem Prostituierte, deren Tätigkeit auf eine „Veranlagung“ zur Prostitution zurückgeführt wird

wegung werden beide Zielsetzungen befürwortet. In Richtung des individuellen Schutzes der zu

Bewahrenden gehen alle Äußerungen, die die „Bewahrungsbedürftigen“ als Opfer konstruieren, die vor sich selbst oder der Umwelt geschützt werden müssten. Entsprechend der Annahme, dass es sich bei dieser Personengruppe um „Unerziehbare“ handelt, werden, im Gegensatz

zu anderen sozialpädagogischen Maßnahmen, allerdings keine konkreten Erziehungsziele genannt. Vielmehr ist das am häufigsten genannte Argument des Schutzes das der allgemeinen Sicherheit und Ruhe. Das Leben der „Bewahrungsbedürftigen“ wird als unruhiges, gehetztes Leben imaginiert, welches nun durch die Bewahrung die Chance auf einen Ruhepol bekommt. Anna Pappritz bringt diese Haltung in einem 1925 erschienenen Artikel sehr plastisch zum Ausdruck:

„Durch ihn [den Gesetzesentwurf, Anm. U.M.] wird den unglücklichen, hemmungslosen, geistig minderwertigen Menschen, die jetzt wie ein gehetztes Wild behandelt werden, Sicherheit und Ruhe gegeben, in einer Umgebung und bei einer beaufsichtigten Tätigkeit, die ihren Fähigkeiten und Charakter angepasst ist und die ihnen das Bewusstsein gibt, nicht mehr Ausgestoßene zu sein, sondern Hilfsbedürftige, Leidende, denen die Gesellschaft mit Liebe und Fürsorge nachgeht.“

Das hier verwendete Bild des „gehetzten Wildes“ gibt dem Text etwas anschaulich Dynamisches, Hektisches, das im scharfen Kontrast zu den Begriffen „Ruhe“ und „Sicherheit“ steht. Die Einschließung wird positiv besetzt als Bereich der Ruhe und Entspannung, das Leben innerhalb der Gesellschaft dagegen verknüpft mit dem bedrohten Leben in der Natur, in dem man jederzeit straucheln und getroffen werden kann, denn ein „gehetztes Wild“ ist ein gejagtes Wild. „Bewahrungsbedürftige“ haben keinen eigenen Ort, und das „Bewahrungsgesetz“ erscheint damit als soziale Maßnahme, die einen solchen Ort der Ruhe schaffen kann. Neben der Ruhe soll das „Bewahrungsgesetz“ aber auch „Sicherheit“ für die Betroffenen bringen. Damit stellt sich die Frage, vor wem diese Sicherheit geschaffen werden muss, welche Bedrohung für die „Bewahrungsbedürftigen“ gesehen wird. Genannt werden hier die Selbstgefährdung durch „asoziales Verhalten“ aufgrund der Veranlagung und die Gefährdung von außen durch

sogenannte „Ausbeuter“. Während das „asoziale Verhalten“ spezifiziert wird als Prostitution, fehlt der

Gruppe der „Ausbeuter“ eine Konkretisierung. Der Zusammenhang zur Prostitution legt aber nahe, dass es sich hierbei um sexuelle Ausbeutung, das heißt um Zuhälter oder Freier handeln soll. Spezifiziert wird diese Gruppe allerdings nicht und es bleibt recht vage, vor wem die „Bewahrungsbedürftigen“

konkret geschützt werden sollten. So wird die Brüchigkeit der Argumente sichtbar, die auf den Schutz der „Bewahrungsbedürftigen“ abzielen.

Die „Bewahrungsbedürftigen“ als Last für die „Gemeinschaft“

Der „Schutz der Gemeinschaft“ wird demgegenüber konkret benannt als Senkung der Sozialkosten durch die Verhinderung der Fortpflanzung von „asozialen Personen“. Die Verhinderung der Fortpflanzung von „Minderwertigen“ ist als positives Ziel des Bewahrungsgesetzes in der Zeitschrift *Die Frau* unumstritten. Dabei handelt es sich um ein klassisches eugenisches Argument, das davon ausgeht, dass sich die Ausgaben im Bereich des Sozialwesens reduzieren ließen, indem bestimmte Personen an der Fortpflanzung gehindert würden. Dahinter steht zum einen die Annahme einer hohen Geburtenrate bei sozial „auffälligen“ Familien und zum anderen, dass soziales Verhalten „vererbt“ wird, so dass die Kinder dieser Familien wiederum Fürsorge benötigen.

„Dem Bedenken neu entstehender Kosten bei solcher Durchführung steht die Tatsache entgegen, dass ein großer Teil des in Betracht kommenden Personenkreises heute die Gefängnisse füllt und daß für eine Reihe erwiesenermaßen besonders fruchtbare Familien der Gesellschaft bisher sehr erhebliche unproduktive Kosten an Armenunterstützung usw. erwachsen, die in Wegfall kommen würden [...]“ (unbekannte Verfasserin, 1925)

Die „unproduktiven Kosten“ durch „besonders fruchtbare Familien“ sollen mit Hilfe des Bewahrungsgesetzes verhindert werden. Allerdings bleibt offen, wie dies konkret bei einer Internierung der betroffenen Personen auszusehen hat. Das heißt, im Zusammenhang mit dem Bewahrungsgesetz spricht sich die bürgerlich-gemäßigte Frauenbewegung zwar für die Verhinderung der Fortpflanzung bestimmter Personen aus, wie dies allerdings zu realisieren sei, bleibt

Was gut für sie ist, ist ihr egal

Meine Mutter ist Alkoholikerin. Sie hat immer beteuert, es gehe ihr gut, von einem Rückfall sei sie weit entfernt. Ich habe ihr geglaubt, wenn auch mit Bauchschmerzen. Bis sie im Suff umgefallen ist und drei Tage bewusstlos in ihrer Wohnung lag. Dass ich sie nicht bevormundet habe, hat sie beinahe das Leben gekostet. Was mache ich jetzt, wenn sie wieder sagt, es gehe ihr gut?



Mi. 11.7. JAPANHER + HALL

Artpunk zw. Powerpop, Garagepunk und Discoversatzstücken // Indie-Noise, München

Sa. 14.7. TRAINWRECK + LES TRUCS + NIHIL BAXTER + DISMEMBERS + DULAC + SPUTNIK BOOSTER

none of the above fest

Di. 17.7. GRAF ORLOCK + DEADVERSE

cinema grind, Los Angeles // midwestern Emo
mixed with Hardcorepunk, CH

Do. 19.7. DAITRO

eine der besten franz. Post-HC/Screamobands

Sa. 8.9. KENZARI'S MIDDLE KATA + GRAVE, SHOVEL...LET'S GO

Post-HC/Noise-Rock // Frickeliger Schrei-Emo

So. 30.9. WHITE LUNG + KIDS OF ZOO

kaputter 90s grrr! Noise mit UK Postpunk,
Vancouver // GarageNoise, Melbourne

Di. 25.9. DIVORCE + HONIG

+ **SONYTONY** assemblage of no-wave punk //
rock without rock // nice noise peace songs

Alles Gute, Hinterland! Dein Kafé Kult.

19. aktualisierte Auflage:

Bundesdeutsche
Flüchtlingspolitik und ihre
tödlichen Folgen



Einzelfall-Dokumentation (1993 – 2011)
in zwei Heften (570 Seiten)
www.ari-berlin.org

Antirassistische Initiative e.V. – Dokumentationsstelle
Fon 030 – 617 40 440 Fax 030 – 617 40 101
ari-berlin-dok@gmx.de

ungeklärt. Die Bandbreite der Möglichkeiten reicht hier bekanntermaßen von der Verhinderung des Sexualkontaktes an sich bis hin zu Zwangssterilisierungen. Somit lässt sich festhalten, dass die bürgerlich-gemäßigte Frauenbewegung die eugenische Grundannahme eines „minderwertigen Nachwuchses“ teilte und seine Verhinderung aus Kostengründen auch befürwortete: Welcher Art diese eugenische Maßnahmen sein sollen, blieb jedoch offen.

Eugenik und Demokratie

Der Blick in die Geschichte der Verflechtung eugenischen und emanzipatorischen Denkens macht zum einen deutlich, dass der Beitrag der bürgerlich-gemäßigten Frauenbewegung an der Verbreitung eugenischen Denkens eher im Sinne eines möglichen Potentials denn im Sinne eines Ursache-Wirkungs-Verhältnisses zu verstehen ist. So beteiligte sich die Frauenbewegung an der Verbreitung eugenischer Kategorisierungen wie beispielsweise „geistig minderwertige Menschen“ im Kontext sozialarbeiterischer Debatten, ohne dass dies geradewegs zu der Befürwortung konkreter eugenischer Maßnahmen führte. Und dennoch – der weitere Verlauf der Geschichte hat die Gefährlichkeit dieses Potentials offenbart, so dass eine Sensibilisierung gegenüber negativen Kategorisierungen sowie Argumenten für den „Schutz der Gemeinschaft“ dringend geboten ist. Zum zweiten werden die seit den 1970er Jahren praktizierten Formen der Eugenik (Stichwort „neue Eugenik“) sowohl in der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung als auch in der soziologischen Forschung bisher vor allem unter dem Aspekt der Selbstregulierung betrachtet. Wenngleich diese Perspektive zum Verständnis der gesellschaftlichen Veränderungen im Zuge biotechnologischer Entwicklungen sicherlich von großer Bedeutung war und ist, sollte dabei meines Erachtens aber auch die staatsinterventionistische Seite der Eugenik als Teil der Sozialpolitik nicht aus dem Blick geraten. Dass auch diese sich mit demokratischen Rahmenbedingungen durchaus vereinbaren lässt, hat der kurze Blick in die Geschichte der Eugenik gezeigt. Hieran anschließend sollten auch die derzeitigen Diskurse über die „wirtschaftliche Krise“ und den „notwendigen Sozialabbau“ auf mögliche eugenische Theoreme hinterfragt und die Gewaltförmigkeit der Argumente sichtbar gemacht werden.<

Ulrike Manz
*ist wissenschaftliche
Mitarbeiterin im
Fachbereich Gesell-
schaftswissenschaften an der Goethe
Universität Frankfurt
am Main. 2007 ver-
öffentlichte sie im
Ulrike Helmer Verlag
„Bürgerliche
Frauenbewegung
und Eugenik in der
Weimarer Republik“*